



Die deutschen Brauer
Deutscher Brauer-Bund e.V.



Eckpunkte zur Novelle des Umweltstatistikgesetzes

Verbände und Institutionen der Getränke-Industrie plädieren für umsetzbare und verhältnismäßige Vorgaben zur Ausgestaltung der neuen Meldepflichten, insbesondere bei bepfandeten Getränkeverpackungen

Der aktuelle Entwurf zur Änderung bzw. Ergänzung des Umweltstatistikgesetzes sieht unter anderem neue statistische Meldepflichten für bepfandete Getränkeverpackungen vor. Betroffen sind darüber hinaus weitere Systeme auf Mehrwegbasis, etwa Kästen bzw. Paletten. Eine umfassende Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise, insbesondere der Getränke-Industrie, fand bislang nicht statt. Jedoch wirft die konkrete Ausgestaltung der zukünftig geplanten neuen Vorgaben aus Sicht der unmittelbar betroffenen Wirtschaftsbereiche sehr relevante Fragen zur Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit auf.

In der Zielsetzung der Fortführung der in Deutschland etablierten und funktionierenden (Pfand-)Systeme sehen die hier unterzeichnenden Verbände und Institutionen der Getränke-Industrie daher erheblichen Bedarf für Nachbesserungen bzw. gebotene Klarstellungen, um eine unnötige Belastung der Unternehmen zu vermeiden. Mit Blick auf die im fortgeschrittenen Verfahrensablauf nun bereits anstehenden finalen Beratungen im Bundestag und Bundesrat regen wir folgende Änderungen bzw. Klarstellungen an:

- I. Die neu vorgesehenen **Berichtspflichten gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 3** bedeuten für Hersteller bzw. Abfüller bei **Individual-Mehrwegverpackungen** sowie **Mehrwegverpackungen aus offenen Pools** (zumindest in dieser Konkretisierung bzw. den möglichen Interpretationen zum geforderten Detailierungsgrad) nicht erfüllbare Informationsverpflichtungen. Diese Klarstellungen sollten nach unserem Verständnis umfassend greifen und neben Gebinden auch Kästen und Paletten gleichermaßen erfassen. Hierzu regen wir – auch mit Blick auf die Regelungen, wie diese für „geschlossene“ bzw. institutionell geführte Pools bereits vergleichbar vorgesehen sind – folgende Klarstellungen (möglichst direkt im Rechtstext) an:
 - Option der (fundierten bzw. glaubhaften) *Schätzung* (analog Begründung zu § 5a Absatz 2 Nr. 3)
 - Zudem die Möglichkeit, bei der Meldung der Anzahl der Umläufe als Option eine *Angabe als sinnvoll bemessene Spannweite* zu ermöglichen

- Klarstellung, dass der Bezug *nicht* auf das *einzelne Gebinde* (bzw. den Kasten bzw. die Palette) abstellt, sondern auf die entsprechende Gesamtheit im Unternehmen
 - Klarstellung, die erforderlichen Daten zu melden, „soweit den Herstellern diese Daten vorliegen“ (analog § 5a Absatz 2)
- II. Die letztgenannte Klarstellung – entsprechende Daten zu melden, „soweit den Herstellern diese Daten vorliegen“ – halten wir ebenso bei den **Berichtspflichten nach § 5a Abs. 3 Nr. 4** für geboten.
- III. Die Umsetzung der EU-Vorgaben zur Erfassung der **Mindestrezyklatanteile bei Einwegkunststoffflaschen gemäß Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt** ist an die entsprechend geänderten Regelungen aus der Novelle zum Verpackungsgesetz nach dem Kabinettsbeschluss (vgl. dort § 30a Abs. 2 mit der Nachweisführung auf Grundlage der Gesamtmasse der vom Unternehmen in Verkehr gebrachten Einwegkunststoffgetränkeflaschen) anzupassen. Andernfalls würde die im Vorschlag zum Verpackungsgesetz vorgesehene Modifikation gegenüber dem Referentenentwurf faktisch ins Leere laufen – was auch mit Blick insbesondere auf den Einbezug von Importeuren zu EU-rechtlichen Implikationen führen würde.
- IV. Zudem halten wir eine eindeutige und auch für den Vollzug klare Abgrenzung der jeweiligen Adressaten und der Reichweite zu den Meldepflichten für zurückgenommene **befandete Einweggetränkeverpackungen** nach § 5a Abs. 3 Nr. 6 einerseits zu den nach § 5 Abs. 2 gesondert aufgestellten Meldepflichten andererseits für geboten. Dies begründet sich daraus, dass die Hersteller in aller Regel keine Informationen dazu haben, wie sich das Recycling für diejenigen Materialien gestaltet, die im Handel unmittelbar zurückgegeben werden und bei denen der Handel selbst entscheidet, wie die weitere Verwendung gestaltet wird.

Gerade weil es keine – ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehene – Ausnahmeregelung für kleine und mittelständische Unternehmen gibt, ist die sachgerechte, klare und umsetzbare Ausgestaltung der einzelnen Meldepflichten (auch zur Begrenzung des zusätzlichen wirtschaftlichen Aufwands für die Vielzahl der betroffenen Unternehmen) dringend geboten.

Für Rückfragen und den inhaltlichen Austausch zu den hier adressierten konkreten Fragestellungen stehen die unterzeichnenden Verbände und Institutionen weiterhin allen beteiligten Akteuren in der Bundesregierung sowie insbesondere in den Fraktionen des Deutschen Bundestages und in den Bundesländern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Berlin, den 15. März 2021